



ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES STRAHLENSCHUTZGE- SETZES

STELLUNGNAHME DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG
ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UM-
WELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT VOM 31.07.2020

3. SEPTEMBER 2020

1 GRUNDLEGENDE BEWERTUNG DES GESETZENTWURFS

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung begrüßt und unterstützt die Absicht, Erkenntnisse, die bei der Entwicklung der Strahlenschutzverordnung und seit deren Inkrafttreten gewonnen wurden, nunmehr in das Strahlenschutzgesetz einfließen zu lassen und somit zu einer Harmonisierung der Rechtslage für die Ärzteschaft bzw. für den medizinischen Bereich beizutragen.

Soweit sie den medizinischen Bereich betreffen, sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehbar.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

2 STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

Die Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist in der seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vorgegebenen, tabellarischen Form abgefasst (vgl. beigefügte Anlage).

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Verbändebeteiligung v. 07.08.2020

Verband:	Kassenärztliche Bundesvereinigung
Datum:	3. September 2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	<p>§ 85 Absatz 1 Nummer 3</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „, einschließlich einer Begründung im Falle der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte,“ gestrichen.</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Überschreitung diagnostischer Referenzwerte sowie die Gründe für diese Überschreitung aufgezeichnet werden.“.</p>	inhaltlich	Die Korrektur dieser Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Prüfung der Einhaltung eines DRW ist über mehrere gleiche Anwendungen zu mitteln, ob der Mittelwert den DRW überschritten hat. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend festgestellt wird, erweckte die bisherige Formulierung des § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG den Eindruck, dass die Begründung einer Überschreitung eines DRW im Hinblick auf eine <u>einzelne</u> Untersuchung erfolgen müsse. Gleichwohl bleibt gewährleistet, dass die Strahlenschutzverantwortlichen sich in angemessenem Umfang mit Überschreitungen der DRW auseinandersetzen.	keine
2	§ 200, Ergänzung eines Absatz 3	inhaltlich	Da die Betreiber von Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31.12.2018 erworben wurden, i.d.R. keine EG-Konformitätserklärungen erhalten haben, wird auch diese Regelung ausdrücklich begrüßt. Unnötige administrative Bemühungen und Irritationen bei Betreibern und Herstellern werden vermieden.	keine

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich, Strategie, Politik und Kommunikation

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 175.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.